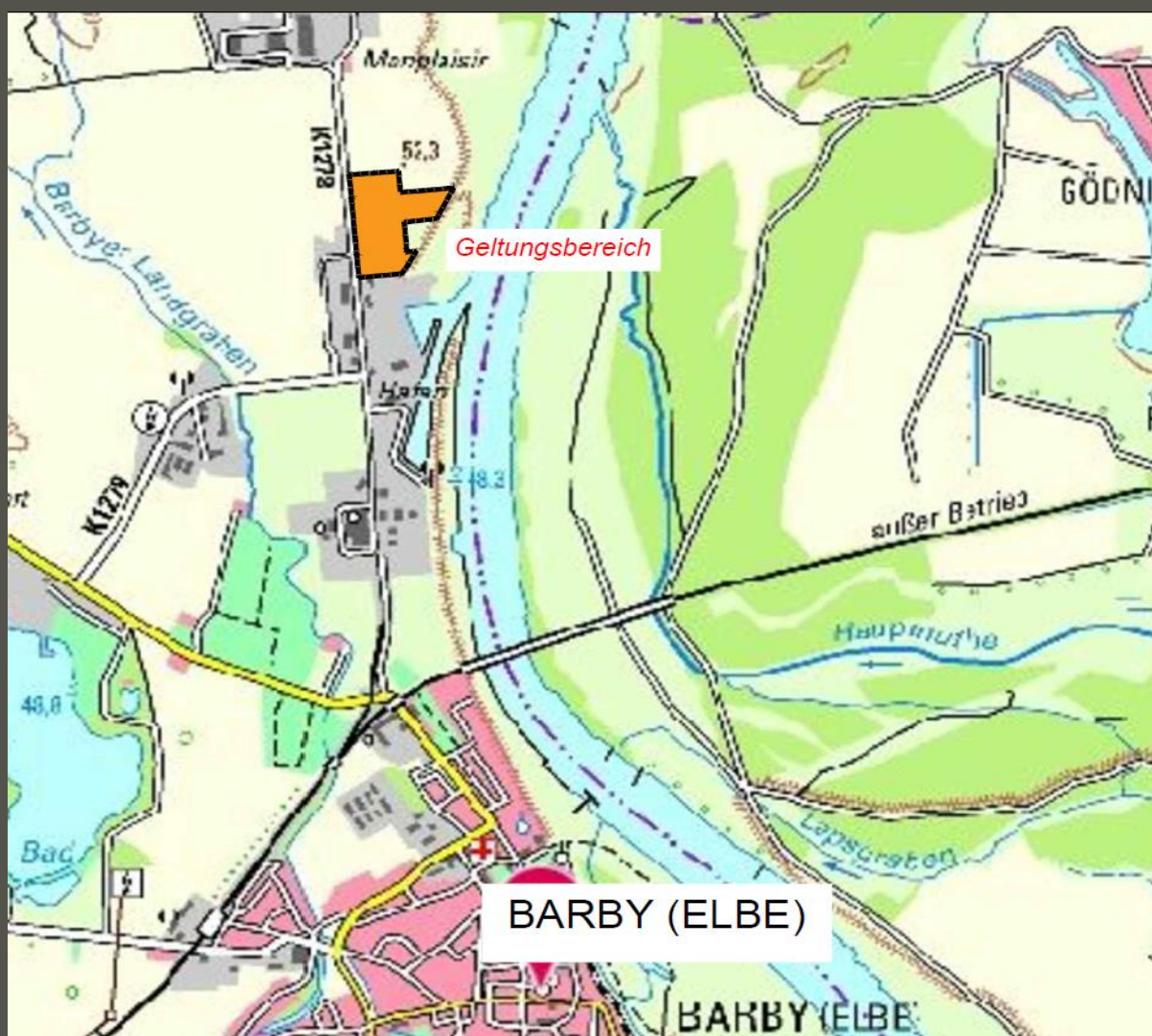


Stadt Barby

1. Ergänzung und Änderung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14  
„Solarpark Barby“



Anhang 03: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“

November 2019

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	4
<b>2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE</b>	<b>7</b>
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	7
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des SPA-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes	9
<b>3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN</b>	<b>10</b>
<b>4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN</b>	<b>13</b>
<b>5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN</b>	<b>17</b>
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE</b>	<b>18</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>19</b>

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Mit Antrag vom 04.02.2019 hat die SUNfarming GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Stadt Barby gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, die 1. Ergänzung und Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Barby“ einzuleiten.

Der Stadtrat der Stadt Barby hat mit der Sitzung vom 21.03.2019 die Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §24 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen.

Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet besteht.

Als Grundlage zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit wurde die von Herrn Dr. W. Malchau erstellte Dokument zur „FFH-Vorprüfung“ für die Baumaßnahme „Solarpark Barby“ von 2011 herangezogen.

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Durch den Beschluss der Richtlinie 92/43 EWG gemäß des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) konnte ein Instrument zum Schutz der natürlichen Lebensräume in einem europäischen Netzwerk (Natura 2000) geschaffen werden. Die Länder wurden damit verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen um die Lebensraumtypen lt. der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie langfristig zu sichern.

Aufgrund des § 24 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)) und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebendenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie) (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7) wurde durch die Landesregierung verordnet, dass die der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) vom 21. Dezember 2018, bezeichneten Flächen „*Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg*“ mit einer Gesamtgröße von 6.589 ha zum FFH-Gebiet bestimmt.

Eine Managementplanung liegt für dieses Gebiet nicht vor. Der Maßstab der Prüfung ergibt sich aus der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt. Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 24 des NatSchAG LSA.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass die Funktion für Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränkter Form erfüllt werden kann.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

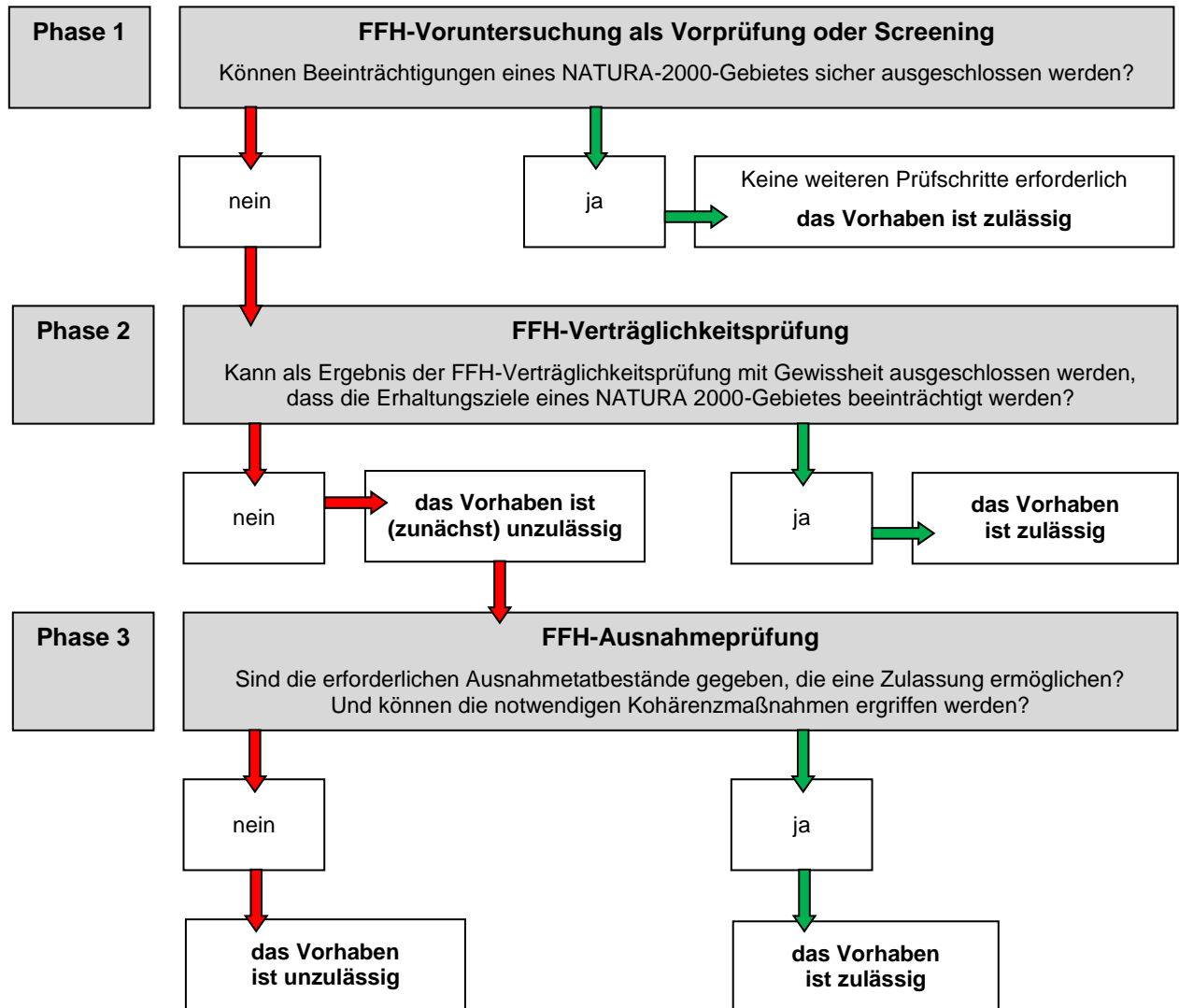
In einer FFH-Vorprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 i.V.m. § 34 und 35 BNatschG) ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Kann festgestellt werden, dass die Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen, kann eine Zulassung des Vorhabens ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Zur Beurteilung zur Feststellung der Erheblichkeit wurden folgende Kriterien bewertet:

- Flächenmäßiger Verlust von Lebensräumen
- Dauer bzw. Permanenz; Abstand zu dem Gebiet
- Bestandsdichte – Zeitrahmen der Bestandserneuerung
- Die relative Veränderung der Wasserressourcen

Relative Veränderung der Wasserqualität bei wichtigen als Indikator dienenden Chemikalien und sonstigen Grundstoffen.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:



**Abbildung 1:** Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

## **2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele**

Die Lage des FFH-Gebietes FFH 0050 (EU-Code FFH3936301) und des Vorhabenstandortes ist in der Biotoptypenkartierung dargestellt. Es wurde mit Kabinettsbeschluss vom 29./29.02.2000 durch das Land Sachsen-Anhalt unter Schutz gestellt. Das FFH-Gebiet beginnt im Süden bei Barby an der Saalemündung und erstreckt sich dem Lauf der Elbe bis nördlich von Magdeburg. Der Hauptstrom im Bereich von Magdeburg ist nicht mit zu erfassen. Dieses umfasst das eigenständige FFH-Gebiet 0174 „Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg“. Bei Magdeburg verläuft das FFH-Gebiet 0050 dem Umflutkanal und der Alten Elbe.

### **2.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das FFH-Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 6.589 ha. Der als Datengrundlage verwendete Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes beschreibt die allgemeinen Gebietsmerkmale.

Demnach befinden sich folgende Lebensraumtypen im Schutzgebiet: Hartholzauenwälder (855 ha), Weichholzauenwälder (151 ha), Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwald (3 ha), Flüsse mit Schlammhängen (300 ha), Flüsse mit Wasservegetation (4 ha), Eutrophe Seen (60 ha), Feuchte Hochstaudenfluren (220 ha), Magere Flachland-Mähwiesen (400 ha), Brenndolden-Auenwiesen (5 ha), Dünen mit offenen Grasflächen (6 ha), Kalkreiche Sandrasen (35 ha).

## 2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist geregelt, welche Arten geschützt werden sollen. Im FFH-Gebiet 0050, welche nach Anhang II unter Schutz stehen, wurden folgende Arten nachgewiesen:

Art	
Hirschkäfer	Lucanus cervus
Heldbock	Cerambyx cerdo
Eremit	eremita
Fischotter	Lutra lutra
Biber	Castoridae
Kammolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina bombina
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia
Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
Rapfen	Leuciscus aspius
Lachs	Salmonidae
Bitterling	Rhodeus amarus
Schlammpeitzger	Misgurnus
Steinbeißer	Cobitis taenia
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides

Im Standarddatenbogen werden insgesamt 8 Lurcharten, 31 Vogelarten, 5 Insektenarten, 6 Fischarten, eine Säugetierart sowie eine Pflanzenart als „Arten der Anhänge“ geführt. Des Weiteren sind ca. 50 „sonstige Arten“ dokumentiert.

Innerhalb der Beurteilung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist nach FROELICH & SPORBECK<sup>1</sup> nachzuweisen, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf der Natura 2000-Gebiet verursachen könnte.

Die beschriebenen Lebensraumtypen und Arten sind im Gesamtgebiet belegt. Damit ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass die auch im betrachteten Bereich nördlich der Stadt Barby vorkommen. Die Vorhabenfläche grenzt nicht direkt an das FFH-Gebiet an und ist damit nicht Bestandteil des FFH-Gebietes 0050.

<sup>1</sup> Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, S. 92



### **2.3 Beschreibung der örtlichen Situation im Bereich des Vorhabenstandortes**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt auf dem Gelände des ehemaligen Maisan Werkes Barby, in dem seit 1923 Traubenzucker hergestellt worden ist. Der Betrieb des Maisan Werkes wurde 1992 stillgelegt.

Die Errichtung der bestehenden Photovoltaikanlage auf dem Maisan-Gelände erfolgte als Nachnutzung einer vorhandenen Industriebrache.

Auch der Ergänzungsbereich ist Teil dieser ehemaligen Betriebsfläche.

Wie bereits beim rechtswirksamen Bebauungsplan, handelt es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Es sind bereits 50 % der Fläche versiegelt und deutlich anthropogen beeinflusst, da die Vornutzung deutlich zu erkennen ist.

Die zwischenliegenden Freiräume ruderalisieren zunehmend.

Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht überplant. Gesetzlich geschützte Biotop und geeignete Lebensräume nach der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

Es grenzen keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen direkt an das Vorhabengebiet an.

### 3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ziel der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans Solarpark Barby ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Es wird beabsichtigt den vorhandenen Solarpark um eine Fläche von ca. 1 ha zu erweitern und die teilweise versiegelte Konversationsfläche in ihrer ursprünglichen Nutzungsfunktion umzuwandeln und entsprechend für die Gewinnung erneuerbaren Energien zu nutzen. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,60 festgesetzt. Der Planungsraum schließt als Ergänzung unmittelbar an den bereits vorhandenen Solarpark an.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf festen Gestellen mit einer Neigungsausrichtung von ca. 25° gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 4 und 5 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform.

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich bei zeitlicher Differenzierung allgemein in drei unterschiedliche Gruppen einteilen:

**Baubedingte Wirkungen** sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung*, *Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können. In Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

**a) Baubedingte Wirkungen:**

Nach der ist während der Errichtungsphase insbesondere mit vermehrtem Maschinenlärm aufgrund der Bautätigkeit sowie mit einer erhöhten Anwesenheit von Montagepersonal zu rechnen. Für die Rammarbeiten wird etwa 1 Tag benötigt. Die anschließende Verkabelung, der Aufbau der Modultische sowie das Anschließen an die Wechselrichter sind in Zeitraum von etwa 3 Wochen vorgesehen.

Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten wiedereingesetzt.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen zwei bis drei Metern.

**b) Anlagebedingte Wirkungen:**

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die sukzessive Entwicklung einer naturnahen Wiese der nicht bebauten Bereiche des Geltungsbereiches vorgesehen. Zur Renaturierung kultivierter und brach liegender Flächen sollen neue Lebensräume für Insekten entstehen und damit ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. In der 1. Ergänzung und Änderung des Solarparks Barby möchte die SUNfarming GmbH diesbezüglich zwischen den Modultischreihen Wildblumen und Kräuter in Form von Blühstreifen für verschiedene Insektenarten schaffen. Zusätzlich werden Singvögel und Reptilien von den angesiedelten Insekten angelockt und die Artenvielfalt in den generierten Biotopen zusätzlich gefördert.

Für die Saat der Blühstreifen ist heimisches und standortgerechtes Saatgut zu wählen. Die Pflege der Pflanzen wird schonend regelmäßig im Jahr erfolgen, damit die Rückzugsmöglichkeiten sowie Nahrungsangebot stetig bestehen bleiben.

Mit Hilfe dieser Maßnahme werden die Zwischenräume erheblich aufgewertet. Zur Ermittlung der Biotopwert-Flächenäquivalente gehen wir hier von einer Ruderalfläche aus, obwohl die Fläche als Blühstreifen höher zu bewerten wäre.

Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren, sind durch die Ausrichtung der Module zur Sonne kaum möglich. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel ist somit auszuschließen.

**c) Betriebsbedingte Wirkungen:**

Mit Umsetzung der Planung finden keine Transporte zur bzw. von der Vorhabenfläche mehr statt. Somit entfallen nutzungsbedingte, derzeit zulässige Abgas- und Lärmbelastungen von Transportfahrzeugen gänzlich.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen betriebsbedingten Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen oder Eutrophierung gehen vom Vorhaben selbst (unmittelbar) nicht aus.

**Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren**

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der Nutzung der Fläche als Maisan Werk bleibt festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen.

Transporte und Bodenbewegungen finden innerhalb der Photovoltaikanlage nicht statt. Insofern lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen ableiten, die sich negativ auf das Schutzgebiet auswirken können.

#### 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert. Innerhalb dieser Untersuchung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben folgende Erhaltungsziele entscheidend und maßgebend:

*„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt ist“<sup>2</sup>*

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung wird ermittelt, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Maßgeblich sind hierbei die ermittelten Arten, deren Lebensräume sowie die allgemeinen Gebietsmerkmale.

#### **Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:**

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der vorkommenden Arten sowie deren Lebensräume geprüft. Grundlage der Untersuchung waren der Standard-Datenbogen Nr. DE 3936 301. Als allgemeine Gebietsmerkmale werden 18% Binnengewässer, 1% Feld- und Rohbodenkomplexe, 5 % Ackerkomplexe, 34% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 3% Niedermoorkomplex (auf organischen Böden), 16% Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden, 17% Laubwaldkomplexe (bis 30% Nadelbaumanteil), 1% anthropogen stark überformte Biotopkomplexe und 3% Gebüsch-/Vorwaldkomplexe genannt.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen geschützten Arten sowie deren Lebensräume und Erhaltungszustände werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren aus gutachterlicher Sicht **nicht erheblich beeinträchtigt**.

---

<sup>2</sup> § 7 Abs. 1 BNatSchG

### ***Begründung:***

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Die wesentlichen sind Lebensräume Binnengewässer, Grünlandkomplexe und Laubwaldkomplexe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 1 ha. Es werden ausschließlich Bereiche in Anspruch genommen, die derzeit einer hohen anthropogenen Vorbelastung unterliegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen der derzeitigen Nutzung vorhabenbedingt zu keinem Zeitpunkt erreicht werden. Insofern ist grundsätzlich zu erwarten, dass es mit Umsetzung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung durch Störwirkung des FFH-Gebietes kommen wird.

### *Säugetiere*

Der *Fischotter* und *Biber* sind Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie im SDB für das FFH-Gebiet 0050 geführt werden. Beide Arten können entlang der Elbe vernommen werden. Im Untersuchungsgebiet können Wohnstätten für diese Arten allerdings nicht festgestellt werden, da die Elbe als Wanderweg genutzt wird. Mögliche Nahrungsangebote in dem Gebiet sind zwar nicht auszuschließen, dürften sich aber eher auf die Äcker beim Biber beschränken.

Hinsichtlich dieser Grundvoraussetzung sind Einflussnahmen auszuschließen.

### *Lurche*

Während der Untersuchung des Plangebietes konnte das Vorkommen von *Lurchen* nicht dokumentiert werden. Abgesehen von der Elbe gibt es für sie nahezu keine Strukturen, die als Entwicklungshabitate dienen können. Daraus lässt sich schließen, dass der Planungsraum, wenn überhaupt, als Sommerlebensraum oder Winterquartier benutzt wird. In der Nähe des Geltungsbereiches befinden sich nur wenige geeignete Lurchhabitate. Daher sind eher Arten zu erwarten, die weite Wanderungen absolvieren. Die Erdkröte ist hierbei ein Beispiel, welche nach der FFH-Richtlinie nicht geschützt ist. Es ist zu erwarten, dass sie nach den Baumaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen ist.

Daher sind aufgrund dieser Zusammenhänge Einflussnahmen auszuschließen.

### Fische

Die im Standarddatenbogen geführten *Fischarten* für das FFH-Gebiet 0050 kommen nur in der Elbe vor. Daher sind Einflussnahmen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

### Insekten

Im Standardbogen des FFH-Gebietes 0050 sind *Käferarten* aufgeführt, die ähnliche Lebensraumsprüche haben. Hierbei handelt es sich um den Hirschkäfer, Heldbock und Eremit. Diese benötigen absterbende Bäume, wie Eichen, für ihre Entwicklung. Das Vorkommen des Heldbockes bei Barby in bspw. 1000 m nordöstlich des Vorhabens ist bekannt. Das Vorkommen des Hirschkäfers sowie des Eremites in der näheren Umgebung ist bisher nicht bekannt.

Einflussnahmen, die durch das Vorhaben entstehen könnten, sind auf die Bestände der aufgelisteten Käferarten auszuschließen.

Die *Grüne Flussjungfer* ist als FFH-Art gelistet. Das Vorkommen ist im FFH-Gebiet 0050 bekannt. Sie lebt bevorzugt an der Elbe, siedelt sich hier im sandig kiesigen Ufersubstrat an.

Allerdings ist hinsichtlich der Lebensraumsprüche der Grünen Flussjungfer Einflussnahmen durch das Vorhaben auszuschließen.

Laut der FFH-Richtlinie ist der *Kleine Maivogel* als schützende Schmetterlingsart gelistet. Der letzte Nachweis bei Pechau liegt über 20 Jahre zurück. Er kommt in Jungeschenwäldern vor.

Daher ist das Vorkommen dieser Art im betrachteten Planbereich auszuschließen.

### Pflanzen

Das Vorkommen der *Sand-Silberscharte* ist in der Nähe der Vorhabens nicht bekannt. Sie konnte nicht nachgewiesen werden.

Eine Einflussnahme auf deren Bestände ist auszuschließen.

### Erhaltungsziele

Allgemeine Gebietsmerkmale unterliegen aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebietes **keinen Veränderungen**. Unter Berücksichtigung der beschriebenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet aufgrund des Vorhabens hervorgerufen werden könnten.

Erfahrungen zeigen, dass sich im Wirkungsbereich bis 50 m Störeinflüsse bis zu 40 % reduzieren. Ab 200 m sind keine Störwirkungen mehr nachweisbar. Das FFH-Gebiet 0050 befindet sich ca. in 300 m Entfernung.

Es ist mit Umsetzung der Planung aufgrund der geringen Störwirkungen gegenteilig von einer Verbesserung der Habitatqualität im Vorhabenbereich auszugehen.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ableiten. Zu berücksichtigen ist auch, dass keine Flächen des Schutzgebietes beansprucht werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand beschriebenen Arten. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.



## **5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben**

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 3936-301 „*EI-baue zwischen Saalemündung und Magdeburg*“ zu erzeugen.

## **6. Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse**

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben (Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

**Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“**

## Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

FROELICH & SPORBECK: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen

Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. Werner Malchau (2011): FFH-Vorprüfung: Baumaßnahme „Solarpark Barby“